



Bürgerservice
Stadtverwaltung
Stadtrecht
Europa
Finanzen
Frauen
Gebäude
Handbuch
International

9/6

**Satzung der Stadt Karlsruhe
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere
Baurechtsbehörde**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich, Gebührenpflicht**

(1) Diese Satzung, einschließlich des Gebührenverzeichnisses als deren Bestandteil, gilt für Gebühren und Auslagen, die die Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder als untere Baurechtsbehörde für öffentliche Leistungen festsetzt und erhebt, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Karlsruhe bleiben unberührt.

(2) Die Gebührenpflicht gilt für öffentliche Leistungen, die die Stadt Karlsruhe auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt.

(3) Die Stadt Karlsruhe kann Dritte beauftragen, Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Karlsruhe zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Karlsruhe mitzuteilen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende

Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft,
6. die behördliche Informationsgewinnung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Bundesländer, soweit die Gebühren für die öffentliche Leistung nicht mehr als 500 Euro betragen,**
- 2. das Land Baden-Württemberg,**
- 3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,**
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.**

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die oben genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind außerdem befreit:

- 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,**
 - 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.**
- Die Befreiung tritt nicht ein für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der oben genannten Stellen, soweit diese Betriebe berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.**

(3) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein, wenn öffentliche Leistungen neben den Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung auch durch Dritte erbracht werden können.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Gebührenarten, Gebührenhöhe